

V. K.
1364



Q. K.



Vk
1364

Fürstliche Sächsl.
Landtagb = Ordnung

nung /

Des Marggraffthums

Nieder-Lausitz /

Nebenst

Einem ditzfals von Sr. Fürstl. Durchl. auß-

gelassenen und hierben angefügten

gnädigsten Mandat.



Merseburg /

Gedruckt bey Caspar Forbergern / Fürstl. Sächsl. Hoff-Buchdrucker.

M DC LXXII.



100

Handwritten text in Gothic script, possibly a title or heading, including a large initial letter.

Handwritten text in Gothic script, possibly a date or a specific reference.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a location.

Handwritten text in Gothic script, possibly a date or a specific reference.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a location.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a location.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a location.

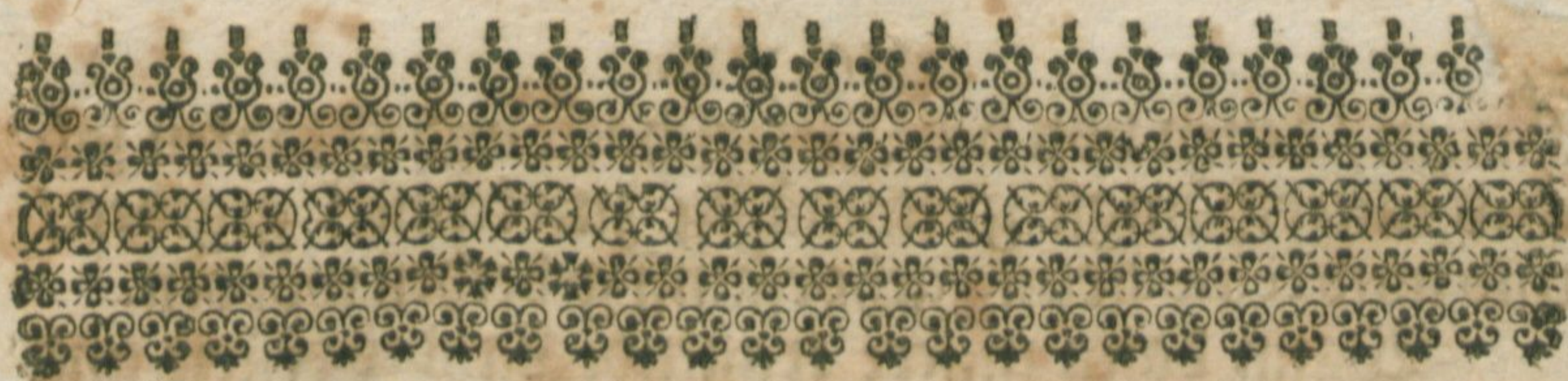
Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a location.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a location.

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or a location.

Fragment of text from the adjacent page, including a large initial letter and several lines of text.





WIR CHRISTIAN
HERZOG ZU SACHSEN / ZÜ-
LICH / GLEBE UND BERG / POSTULIR-
TER ADMINISTRATOR DES STIFTS

MERSEBURG / LANDGRAFF IN THÜRIN-
GEN / MARGGRAFF ZU MEISSEN / AUCH OBER- UND NIEDER-
LAUSITZ / GRAFF ZU DER MARCK UND RAVENSBERG / HERZ ZU
RAVENSTEIN / THUN KUND UND ZUWISSEN / DAß / WELCHER GE-
STALT BEY DENEN ÜBLICHEN LAND- TÄGEN UNSERS MARG-
GRAFFTHUMBS NIEDER- LAUSITZ ZIEMLICHE UNORDNUNG /
AUCH BEY DEM JENIGEN / SO DARAUFF BERATHSCHLAGET UND
GESCHLOSSEN ZUWERDEN PFEGET / ALLERHAND EXCESSE UND
MIßBRÄUCHE / WORAUF THEILS DENEN DELIBERATIONIBUS VIEL
HINDERNIß VERURSACHET / *theils aber* / UND VORNEHM-
LICH DEM OHNE DAS DURCH VORIGES KRIEGS- WESEN IN ÄUSSER-
STEN VERDERB / DARAUß ES SICH NOCH BIß DATO NICHT GÄNZ-
LICH SEZEN / NOCH SICH VÖLLIG ERHOLEN KÖNNEN / GESTÜRZTEM
UND DARNEBEN MIT VIELEN SCHULDEN UND ANDERN BE-
SCHWERUNGEN BELADENEN LANDE NOCH GRÖßERE LAST AUFF-
GEBÜRDET WORDEN / BIßHERO EINGERISSEN / NICHT ALLEIN WIR
SELBSTEN MIT BESONDERN MIßFÄLLEN WAHR GENOMMEN / SON-
DERN AUCH UNS VON UNSERN GEHORSAMEN STÄNDEN UN-
SERS MARGGRAFFTHUMBS NIEDER- LAUSITZ / PRÄLATEN UND
Herren /

Herren / denen von der Ritterschafft und Städten solches unterthänigst gleichmässig zuerkennen gegeben / und umb remedirung gehorsamst gebethen worden.

Wann dann unsere tragende Landes-Fürst- und Väterliche Sorgfalt hierauff ein genaues Auge zuwenden / und nicht nur die Unordnungen bey haltung der Land-Tage abzuschaffen / und dargegen alles in gute Richtigkeit und Ordnung zusetzen / sondern auch denen übrigen Beschwerden und Oneribus , dadurch vorberührter massen das arme Land nicht wenig gedru- cket / und je länger je mehr exhauriret werden wollen / so viel möglich abzuheffen / erfordert hat / und Wir dafür gehalten / daß dieser Zweck am gewissesten und bestän- digsten / vermittelt einer richtigen wohlgefasseten Land- Tags-Ordnung / und dero künfftigen genauen beobach- tung / zuerlangen seyn werde.

Als haben wir auff gepflogene Vernehmung mit obbemeldeten Unsern getreuen Ständen des Marg- graffthums Nieder-Lausitz / auch darob mit denensel- ben zur gnüge gehaltene Berathschlagung gegenwärtis- ge Land-Tags-Ordnung begreifen lassen.

CAPUT I

Zu welcher Zeit und auff was Weise un- sere Stände auff die willkührliche Land-Tage erscheinen / und wie sie sich bezeigen sollen.

Wann





Sinn von denen Ober-Ampt
 Präsidenten und Rätthen ein will-
 führlicher Land-Tag / als Johan-
 nis und Trium Regum auff der
 Stände anhalten / und vorherge-
 gangene unterthänigste Vermel-
 dung des Land Syndici und Lan-
 des-Bestalten außgeschrieben wird / sollen so dann die
 Stände auff den gesetzten und præfigirten Termin in
 Person / oder durch gnugsame Bevollmächtigte / wann
 einer oder ander auß erheblichen Ursachen nicht erschei-
 nen kan / den Abend zuvor einkommen / und folgendes
 Tages der Proposition, so von dem jüngsten Rath mit
 gebräuchlichen Curialien schriftlich / nicht decisivè, son-
 dern ad deliberandum eingerichtet / zu übergeben / gebüh-
 rende beswohnen / und durch den Land-Syndicum ge-
 meldetermassen hinwiederumb beantworten lassen / und
 wann nun solche überreicht worden ist / sol der Landes-
 Bestalte dieselbe in der Land-Stuben öffentlich alsbald
 verlesen / und nach gehaltenen Verlesung / damit die Sa-
 chen nicht protrahiret, sondern vielmehr beschleuniget
 werden mögen / der Land-Secretarius (welcher zwar bis
 zu andern Gutbefinden verbleiben mag / jedoch daß er
 vom Lande mehr nicht / als Jährlich zwanzig Thaler
 bekomme) alsobald die Proposition in unterschiedenen
 Exemplarien einem jedem Ordini, wie nicht weniger je-
 den Lands-Eltesten und Deputirten zustellen / damit so
 dann die Puncta nach dem / wie sie folgen / in deliberation
 gezogen / und zur Resolution gebracht werden können /
 Gestalt dann auch / wann Extraordinar Landtage ge-
 halten werden / es damit dergestalt / daß die getreuen
 Stände

sol-
 en /
 und
 zu-
 ung
 gu-
 des
 urch
 dru-
 / so
 afür
 täns
 and-
 ach-
 mit
 arg-
 nsel-
 ärtis
 un-
 iche
 e sie
 Bam

Stände an ihren willkührlichen Land-Tagen dadurch nicht gehindert werden mögen / eingerichtet werden / und die Außschreibung also / daß die weitentfessene nicht des Sontages reisen dürffen / wie auch zeitlich / damit die / so bey dem Lande etwas zu suchen haben / noch vor denen in nachfolgenden beniemten 14. Tagen einkommen können / geschehen soll.

So nun bey außgeschriebenen Land-Tage einer oder der ander etwas zu solicitiren und zu suchen hat / sol er 14. Tage vor dem Land-Tage mit einigem Memorial bey dem Land-Syndico, daß derselbe durch den Landes-Bestalten bey Zeiten auß denen Memorialien einen kurzen Extract, zu ersparung der Zeit / welche sonst in Nachschlagung und Verlesung der Acten müste angewendet werden / und zu verfertigung der Proposition, and wie zuvor gemeldet / dero unterschiedlicher Abschriften / machen könne / damit noch vor der Session, was zu tractiren, in wissenschaft gebracht / und also in ipsa deliberatione leichter geschlossen werde / einkommen / oder daß sein Supplicatum bis auff folgenden Land-Tag / es wäre denn periculum in morâ, verschoben werde / gewarten / Und weil auch bishero ein übler Gebrauch gewesen / daß / wann die Landes-Sachen die Woche durch tractiret und gehandelt worden sind / und der Sontag vor Endigung des Land-Tages eingefallen / gleichfals vor oder nach der Predigt Zusammen-Kunfften seynd gehalten worden / der liebe Sontag aber billich zu heiligen / und keine weltliche Sachen / dadurch derselbe profaniret werde / zu tractiren sind: Als sol solches gänzlich abgethan / und die annoch tractirende Sachen bis auff den Montag differiret und verschoben werden.

CAPUT

CAPUT II.

Von Session und Votiren bey den Land-
Tägen.

Nach dem die Anwesende Stände von dem Land-
Syndico oder Landes-Bestalten durch dero Be-
diente vor- und Nachmittage / wie bißhero bräuch-
lichen gewesen / auff eine gewisse Stunde / zu erscheinen /
convociret worden / und die gesamte Stände so wol von
Herren / Ritter und Städten / in der Land-Stuben ver-
samlet sind / sol so dann der Land-Syndicus ein jedes Col-
legium zur Session gebührend veranlassen / dergestalt /
daß keiner vor den andern ihm die Præcedenz in der Ses-
sion auß einiger arroganz arripire, sondern ein jedweder
sich selbst nach seinem Stande / tragenden Amptswür-
de / Alter und Herkommen des vor- oder nach-sitzens be-
scheide und bezeige / im widrigen da einer oder der ander
de facto hierinnen etwas fürnehmen würde / sol es von
denen Landes-Eltesten gebührend beobachtet / und so-
fern solchen Beginnen von ihnen nicht kan remediret
werden / sollen sic so dann an uns gehorsambst gelan-
gen lassen / und unsere / oder nach Gelegenheit unserer
Ober-Ampts Regierung Weisung erwarten. Wann
nun ein jeder seine Stelle gebührend bekleidet / sollen die
Expedianda reifflich erwogen / ein Punct nach dem an-
dern mit guten Bedacht abgehandelt / keiner aber mit
dem andern confundiret, sondern die Vota in einer jeden
Sache / nach der bißher gebräuchlichen Ordnung / als
1. von Prælaten und Herren / 2. von Ritter-Stand / und
3. von

3. von Städten / welche denn mit ihren Erinnerungen nicht weniger / als die andern gnüßlich zu hören / und keines weges zu übereilen / colligiret, die Vota so dann von dem Land-Syndico oder Landes-Bestalten auß jedem Collegio fleißig protocolliret und auffgeschrieben / und wann auß denen *Votis major pars* erhellet / zu einem concluso geschritten werden; Und weil den bißhero auch dieselben Stände / so bey dem Land-Tage ihre eigene Nothdurfft zu suchen / und zu prædentiren haben / wann dero Sache zur deliberation vorgetragen worden ist / selbst mit anzuordnen / auch mit allerhand importunität und Anzügligkeit zu sollicitiren sich nicht entblödet / Dahero grosse Confusion und Aufhaltung des Land-Tages causiret worden; Als sol hiñfihro derjenige / so bey dem Land-Tage seine Nothdurfft durch ein Memorial gesuchet hat / wann seine Sache gehandelt oder berathschlaget wird / zuvor und ehe er durch die andern Stände oder Landes-Syndicum erinnert wird / für sich selbst auffstehen / und daß ein jeder frey und ungeschueet reden / und sein Votum darüber geben möge / oder daß er dessen von dem Land-Syndico oder Landes-Bestaltē erinnert werde / zugewarten / wie nicht weniger diejenigen / denen der Solicitant mit Blut- oder anderer nahen Freundschaft verwand / oder selbst interessiret, sich hierinnen gleiches zubescheiden haben / doch sol auch also geschlossen / daß die Prætendenten, mit keinem unbillichen übel fundirten Schluß graviret, sondern aller Möglichteit nach dahin getrachtet werden / daß eine billichmäßige resolution auff das Ansuchen erfolgen möge. So sol endlich die Zeit nicht mit unnöthigen scrupuliren / vorsehlichen contradiciren / einmischung anderer Dinge und Geschwäzes / weniger mit Gezäncke und Wiederswertig

wertigkeit / wie auch nicht mit unnöthigen auß- und ein-
 oder hin- und wiederlauffen von einer Stelle zur andern
 vergeblich hingebacht und verderbet werden / noch sich
 jemand unterstehen / trunctener weise in die Versam-
 lung zukommen / oder da es geschehe / wer es auch wä-
 re / daß ihme von dem Land-Syndico, oder sonst
 hinweg zu gehen / andeutung / und da er zum andern-
 mahl dergestalt wiederkäme / von der Ober-Ampts-Reg-
 gierung nachdrücklicher Verweiß geschehe / erwarten.

CAPUT III.

Von Ordnung und Session derer Ober- Ampts-Präsident, Prælaten und Herren in Specie.

Dennach vornehmlich zwischen den Ober-Ampts-
 Præsidenten, Prælaten und Herren / der Session
 halber allerhand Irungen sich ereignen wollen /
 wodurch die Zeit verlohren / die Negotia gehindert /
 und die Gemüther alteriret worden / Als hat die Noth-
 durfft insonderheit hierunter zu remediren, und alles /
 so viel möglich / in beständige Richtigkeit und Gewiß-
 heit zusetzen erfordern wollen / Soll diesemnach der
 Ober-Ampts-Præsident, Er sen Herren- oder Ritter-
 Standes / jeko und künfftig / weil er intuitu officii bey
 denen Land-Tagen concurriret, damit alles in desto
 besserer Ordnung zugehen / und mehrer Respect allent-
 halben getragen / auch die Consultationes desto fleissiger
 und bedachtsamer gepflogen / und dargegen allen in-
 B con

convenientien, die sich etwan ereygnen könten / umb so
viel nachdrücklicher vorgebauet oder abgeholfen wer-
den möge / Und also derselbe hierunter die Landes-
Fürstliche Autorität repräsentiret und träget / Gestalt
dann die Ober-Ampts-Instruction Cap. 2. §. Ob sich
auch im gemelten Unserm Maraggraffthumb/ıc. in fine,
dissfalls klare maasse giebet / daß nemlich der Ober-
Ampts-Präsident, wann Sie / die Stände / er-
scheinen / so wohl der Votirung als Session halber
sich also bezeigen / und alle das jenige verrich-
ten solle / so hiervor dem Land-Voigte zu verrich-
ten zugestanden / den Vorsitz vor allen / wie auch son-
sten ins gemein in solchen fällen / da er die Landes-
Fürstl. Hohe Obrigkeit repräsentiret / den Vorgang
haben / sonst aber / und wenn solche Repräsentation
nicht geschiehet / sondern derselbe nur bloß als ein
Fürstl. Minister consideriret wird und Ritter-Standes
ist / weichet er denen Herren Standes-Personen billich /
oder da er auch Herren-Standes / verbleibet er bey dem
Rang / den er sonst gegen andere Herren-Standes-
Personen / ausser seinem Ampte hätte / welches hinfür
pro regulâ generali zu observiren, und hat Er / der
Ober-Ampts-Präsident, vor sich als Ober-Ampts-
Präsident, kein besonders Votum, das jenige aber / wel-
ches Er wegen seiner Güter führet / so es einer vom
Adel / erstattet Er bey dem Ritter-Stande / oder suspendi-
ret dasselbe nach eigenen belieben. Nechst deme hat es
zwar bishero einigen Zweifel wegen Neuen-Zella und
Dobrilugt gegeben / Nachdem aber ihre Fürstl. Durch-
läuchtigkeit auf Kaiserliche allernädigste Intercession,
und in respect derselben / so wohl dero gnädigste Inclina-
tion

tion gegen den Herrn Prælaten zum überfluß zuerwei-
 sen / sich numehro gnädigst erkläret / daß das Stifte
 Neuen-Zella den Vorgang auch vor Dobrilugk haben /
 und künfftig unstreittig behalten möge / So hat es
 darmit seine Richtigkeit / und wollen Ihre Fürstl.
 Durchl. die Ihrigen befehligen / daß sie sich darnach
 achten / und künfftig disfalls weiter nichts moviret wer-
 den solle. Ferner seynd auch nicht alleine zwischen de-
 nen übrigen Graffen und Herren der Location oder
 Session halber ziemliche differentien entstanden / sondern
 auch daneben / und am meisten viel grössere und andere
 inconvenientien künfftighin / sonderlich daraus / wann
 Gedweder / so zwar an sich Herren-Standes / aber bey
 diesem Marggraffthumb Nieder-Lausitz mit keiner
 Herrschafft / sondern nur mit Adelichen Güthern / oder
 auch wohl kaum mit einem und dem andern Dorffe an-
 gefessen / zu dem Prælaten- und Herren Stande dieses
 Marggraffthumbs bey Landtügen sich wenden wolte /
 nicht unzeitig besorget worden / zumahl hin und wieder
 erscheinet / wie sehr die Verenderung des Standes ein-
 reisse / Damit nun sowohl denen bereits obhandenen
 Contradictionibus und confusionibus abgeholfen / als
 künfftig besorgenden vorgebaut werden möge / soll es /
 jedoch *salva cujusq; dignitate personali*, also gehalten wer-
 den / daß / gleichwie mit denen Landtügen an sich selbst
 auf das Land und dessen Bestes gesehen wird / also auch
 mit der Location oder Session bey denenselben und ande-
 ren Landes negotiis das Absehen darauff / und solchem
 nach auff die Herrschafften / und dero hergebrachte Ord-
 nung / keines Weges aber auf personalem dignitatem /
 vermöge welcher sonst einer dem andern vorginge /
 bey dem gesamten Prælaten- und Herren-Stande gefasset

werdē/ Dieweil aber über die alten Standes- Herrschafft-
ten eine Zeithero noch mehr / so an sich entweder
nur Adelige / oder andern Herrschafften incor-
porirte Güther / indem sie an Herren- Standes Perso-
nen gekommen / den Nahmen oder das Prædicat Herr-
schafften erlanget / welches / wie weit es sich de Jure gebüh-
re / vorizo dahin gestellet wird / die Besitzer deroselben
auch bißhero in possessione vel quasi der Session bey
Prælaten- und Herren- Stande gewesen und noch sich be-
finden / Als mag es mit solchen / Weitläufftigkeit und
Zwistigkeit zu vermeiden / noch fernerhin verbleiben /
Sonstē aber / und auffer diesen soll keiner / er sey von was
Condition er wolle / wann er nicht eine Herrschafft hat /
zu solchem Ordine weiter admittiret / auch kein Ritter-
Guth vor eine Herrschafft außzugeben / oder hierunter
anzumelden / zugelassen / sondern da eine höhern Stan-
des- Person dergleichen im Lande hätte / selbige mit der
Session bey Landtügen und Landes- Negotiis zum Rit-
terstande gewiesen werden.

So hat es auch darmit / daß die jenigen Güther / so
an sich keine Herrschafften / jedoch den Nahmen und Præ-
dicat Herrschafften ex communi usu loquendi, und umb
derer Besitzer willen erlanget / ratione Sessionis & Voti
bey Landtügen bey bißherigem statu gelassen werdē sol-
len / die Meinung weiter nicht / als in diesen expresse be-
meldeten und beschrenckten Terminis, Und ist ihnen das
durch die Qualität derer Graff- und Herrschafften im
übrigen keinesweges eingeräumet / sondern stehet dahin /
wie jedweder dieselbe / und was davon zu dependiren
pflaget / in Rechten behaupten und justificiren möge /
Und wann dergleichen Güter künfftig an Besizere / so
nicht Herren- Standes / gelangen / sollen dieselbe aller-
dinges

dinges wiederumb zu voriger Qualität/nehmlich Adeltlicher oder Ritter-Güther ratione Sessionis & Voti bey Landtügen/und bey allen Landes Negotiis kommen/und anders weiter nicht consideriret werden/auch dero Possessores beym Ritter-Stande verbleiben / Bey allen aber/so wohl alten Standes-als neuen also genandten Herrschafften ist ins gemein und gleich durchgehends zu observiren/das nicht die blossse Possession oder Innehabung deroselben gnug sey/sondern dero Eigenthumb oder Proprietät erfordert werde / Und do eine oder die andere verpfändet / oder sonst in frembden Händen wäre/hat sich der Proprietarius oder Eigenthumbs-Herr dieses Rechtes der Session und Voti zugebrauchen/Bestünde es aber auff einen rechten förmlichen Wiederkauff se cum translatione dominii / hätte der Käufer bis zur relevation oder retrovendition solches billich zu exerciren / Ingleichen ist zubeobachten / das hinführo / und zwar von dato an / wegen jedweder Herrschafft nicht mehr/als eine Person / wenn gleich mehrere Theilhabe-re derselben vorhanden / sie mögen sich getheilet haben oder noch in communione bestehen/ mehrberührte Sessionem & votum bey Landtügen / und den Zutritt zu denen Landes-negotiis haben/oder zu concurriren befugt seyn solle. Es seynd aber offtberührte Herrschafften diese/ Neuenzella / Dobrilug / Friedland und Schenkendorff / Forst und Pförten / Soraw / Spremberg / Leuthel / Sonnenwalde / Drehna / Straupitz / Liberosa / Lübbenaw und Ambitz / Und weil anizo theils deroselben von Ritter-Standes Personen besessen werden/So mögen zwar die Besizere/wann sie nicht lieber beym Ritter-Ordine und selbigem Collegio

verbleiben wollen / sich zu dem Prälaten- und Herren-
 Stande bey Landtügen und Landes-Geschäften haltē/
 Jedoch haben sie in ordine Sessionis denen Herren Stan-
 des Personen zuweichen / mit denen Deputirten aber cō-
 curriren Sie nach Ordnung derer Herrschafften / gleich-
 wie auch die Deputirten (außer denen / so von Ihr. Fürstl.
 Durchl. wegen Dornigt und Forst verordnet / welche
 nach Ordnung derer Herrschafften sitzen / weil Ihre
 Fürstl. Durchl. denen Consultationibus niemahls Per-
 sönlich beywohnen können) denen anwesenden Herren-
 Standes-Personen nicht unbilllich nachgehen und nach-
 sitzen / endlichen do einer zwey oder mehr Vota wegen un-
 terschiedlicher Herrschafften entweder vor sich / oder in
 aufgetragener Vollmacht zuerstatten hätte / behält Er
 zwar seine Session einmahl wie das andere / die Vota a-
 ber werden nach Ordnung der Herrschafften abgelegt.

CAPUT IV.

Von Bestellung derer Landes Eltesten und Deputirten.

Die Landes Eltesten und Deputirten sollen jeder-
 zeit / wann einige Vacanz sich ereignet / auff denen
 öffentlichen Landtügen / wie es bißhero bräuchli-
 chen gewesen / eligiret / und wer der sey / der Ober-Ampts-
 Regierung durch den Landtags-Schluss gebührend no-
 tificiret / auch alle izige und künfftige auff nachfolgende
 Instruction durch einen Handschlag an Endes stat / so sie
 dem Ober-Ampts Präsidenten und Landes-Syndico zu
 erstatten / verbunden werden.

Instru-

Instructions-Notul.

Erstlichen Sollen die Landes-Eltesten in allen din-
gen Gottes Ehre / Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Hohen
Landes-Fürstl. Respect, und Deroselben und des gan-
zen Landes Wohlstand treulich suchen und befördern/
dargegen vor Schimpff und Schaden warnen/und sie
abwenden.

Zum Andern/Sollen sie die Landes-Privilegia mit
aller Sorgfalt beobachten/auff den Landtügen / ausser
Ehehafften/allezeit Persönlich / oder durch einen gewis-
sen Bevollmächtigten erscheinen/ was geschlossen wird/
möglichst protocolliren/und in Summa Ihr Ampt mit
Fleiß verrichten/und solches weder umb Freundschaft/
Gunst/Gabe/und anderer Ursachen willen unterlassen.

Zum Dritten/Wann auch die Nothdurfft erfor-
dert/daß ein Creißtag gehalten werden solte / sollen sie
der löbl. Ober-Ampts-Regierung notificiren / daß die
Nothdurfft erfordere / einen Creißtag zuhalten / Was
aber darinne abgehandelt/auff folgenden Landtag in ei-
nem gewöhnlichen Schlusse denen sämbtlichen Herren
Ständen communiciren / damit dessen Wissenschaft
männiglich zu handten komme.

Zum Vierten / Sollen sie gute Auffsiht haben /
daß die bewilligten und publicirten Anlagen richtig ab-
gegeben werden/oder so solches nicht geschiehet/bey dem
löbl. Ober-Ampte anhalten/daß denen Gleits-Leuthen
anbe-

anbefohlen werde, daß sie die Reste durch die Execution einbringen sollen.

Zum Fünfften / Und damit solches desto besser und füglicher geschehen könne / sollen sie die Restanten unter des Steuer-Einnehmers Hand zu sich nehmen / und dem Gleitsmann hingegen unter ihrer Hand hinwiederumb unterschrieben ausstellen.

Zum Sechsten / Die Rechnungen von den Erenß-Einnehmern sollen sie nebst einem aus dem Erenße darzu zu verordneten / und dem Bürgermeister auß der Erenß-Stadt Jährlichen abnehmen / und dahin sehen / daß alle un̄ jede anlagen an gehörige Derther angewendet und nicht untereinander gemischt werden / oder einiger Eingriff in denen Landes-Anlagen geschehe.

Zum Siebenden / Weil auch das Land mit zimlichen Schulden behafftet / sollen sie auff thunliche Mittel denken / wie nach und nach dieselben gezahlet / und das Land von denselben erlediget werde.

Zum Achten / So auch Sachen vorfielen / so von grosser Wichtigkeit / und das ganze Land concerniren / sollen sie solche auff die Landtage verschieben / und sich des sämbtlichen Stände Rath und Verordnung erholen / und in Summa / weil nicht alle Berrichtungen specificiret werden können / sollen sie alle das jenige thun / und mit fleiß verrichten / was des Landes Nothdurfft erfordert / auch treuen und fleissigen Landes-Eltesten und Patrioten wohl anstehet / eignet und gebühret.

Als auch der Herren-Stand bishero umb Verordnung gewisser Deputirten angehalten / und solches zwar eines Theils umb gewisser Ursachen willen nicht gar vor
unthun

unthunlich befunden worden/andern theils aber dahin
zusehen / damit nicht auff einen und andern fall die Un-
kosten vermehret werden / So mögen hinführo wegen
des sämbtlichen Herrn-Standes zwey Deputirte/so alle-
zeit gute eingeseffene von Adel seyn / und die Stelle über
die Landes Eltesten behalten sollen/bestellet werden.

CAPUT V.

Was für Sachen auff denen willkührli-
chen Landtügen sollen gehandelt
und tractiret werden.

Nachdem diese Conventus zu dem Ende eingeführet
und gehalten werden/damit über denen gemeinen
Angelegenheiten der Stände / und sonstigen Be-
rathschlagung gepflogen werde/Als seynd andere Din-
ge/sonderlich/welche der Landes-Fürstl. Obrigkeit Re-
galia, Latraden, und andere hohe Gerechtsame/oder De-
ro Fürstl. Respect concerniren / sowohl Rechtschwe-
bende / oder in die Gerichte / Geist und Weltlich / gehö-
rige / wie auch Politien und dergleichen Sachen keines-
weges dahin zuziehen / solches auch von der Ober-
Ampts-Regierung nicht zuverstatten / sondern jede an
ihren gebührenden Orth zuverweisen / und / da dißfalls
einiger Zweifel entstehen wolte/die Erörterung zu Lan-
des-Fürstl. Decision zu stellen / woben doch gleichwohl
denen Ständen unbenommen / wann ein oder anderer
ben ihnen umb eine unterthänigste Vorschrift ansuche-
te/wie auch / wann einige dem Lande schädliche Zufälle

E

oder



oder Unordnung in Geist- und Weltlichen Regiment
entstehen wolten / Ingleichen so einige andere dem Lan-
de schädliche / oder auch zuträgliche Dinge sich ereignes-
ten / Ihre unterthänigste Erinnerungen und Beden-
cken / soweit es ihnen zukommet / frey und ungehindert
zuthun / damit denenselben / allen Umständen nach /
könne abgeholfen und des Landes Nutz befördert wer-
den / Im übrigen bleibet es bey dem Herkommen nicht
unbilllich / Es sollen aber die getreuen Stände / wann
einige Feuer- und Wetter-Schäden angegeben / und die
Übertragung der Schätzung gesucht wird / fleißige
Nchtung geben / daß der Solicitant nicht mehr erlange /
als er verlohre / und es ratione der Wetter-schädē bey biß-
heriger Regul / daß von 5. Scheffel Subenisch / 9. Sches-
fel Lübbenisch / 10. Scheffel Calowisch und 12. Scheffel
Luckawisch Maas uff 100. fl. und zwar / so der Wetter-
Schaden die Winter- oder Sommerung alleine betrifft /
auff ein Jahr / wann aber derselbe die Winter- und Som-
merung zugleich betrifft / auff zwey Jahr Erlassung
geschehe / sein Verbleiben haben / auch jeder Solicitant
den Schaden bey seiner Pflicht angeben / Und da sich
befinde / daß einer oder der ander mehr angemeldet / als
es in der That und Warheit wäre / derselbe des Beneficii
oder Erlasses gänzlich verlustig seyn / auch hinter den
Grund zu kommen / fleißige Nachforschung / und jezuz-
weilen unvermerckt besichtigungen geschehen.

CAPUT

CAPUT VI.

Von denen Liefer-Geldern und andern
 Spesen / so bey Landtäggen / und sonst
 in des Landes Angelegenheiten pas-
 sirt werden sollen / oder
 nicht.

Derweil auch nicht alleine zimliche Mißbräuche
 bey und mit denen Liefer-Geldern bishero ver-
 spüret / und dadurch das arme Land über die oh-
 ne des auff sich habende fast unerträgliche Schulden-
 Last zur Ungebühr noch mehr beschweret worden / wel-
 chem keinesweges länger nachzusehen / sondern auch ein-
 jedweder / und am meisten diejenige / welche ohne des
 mit gewissen Besoldungen von dem Lande / und aus
 dessen gemeinen Anlagen versehen / sich selbst billich
 zu bescheiden haben / daß sie Gott und dem Vaterlande
 also zu dienen schuldig seyn / daß Sie ihnen die Ehre
 Gottes und gemeine Wohlfahrt oder Bestes / und nicht
 ihren Privat-Nutz zum rechten Zwecke vorgestellet seyn
 lassen / Als sollen fünfftighin / weder bey Landtäggen /
 noch bey Creiß-Versammlungen / welche letztere zwar an-
 sich fernerhin gehalten werden mögen / Jedoch daß zu-
 vorhero der Ober-Ampts-Regierung davon Eröff-
 nung gethan / und was dabey vorgelauffen und tracti-
 ret worden / bey nechstfolgenden Landtage eingegeben /
 auch mit Vorbehalt / da Excesse vorgehen / oder einer
 und

und der andere wider Gebühr und Schuldigkeit hand-
deln würde / daß von Ihrer Fürstl. Durchl. ein ernstes
Einsehen getragen / und die Verbrechere zur gebührens-
den Straffe gezogen werden / Ingleichen daß der Lan-
des Elteste in Betracht seiner Besoldung / und die übrigs-
gen Ehren-Stände wegen Dero eigenen Bestens / umb
des willen die Zusammenkunfft geschehen / solches
auff ihre Kosten verrichten / noch einige Lieffer-Gelder /
auffer was in einem und andern Special-Falle / wie fol-
gen wird / verordnet / jemande / wer der auch sey / gereis-
chet / noch in Rechnung passiret werden / Jedoch mag
bey willführlichen Landtügen denen Deputirten von
sämbtlichen Herren-Stände / damit nach Befindung un-
ter denen Herrschafften alterniret werden kan / wie auch
denen drey Deputirten von Luckawischen / Gubenis-
schen / und Calowischen Ehrensen / weil sie keine Besol-
dung haben / jedem / so lange er dabey verbleibet / täg-
lich / wann er eine Herren-Standes-Person / drey Tha-
ler / denen andern aber zwey Thaler / den Tag nach bes-
schehener Proposition anzurechnen / ohne Zusehung ein-
ger Reise-Gelder / so lange der Landtag wäret / gereichet
werden / Wann aber ein Extraordinar-Landtag auff
Fürstl. gnädigste Verordnung ausgeschrieben / und so
dann / da er sich in die Länge derziehen solte / mit Ihrer
Fürstl. Durchl. oder Dero abgeschickten Commisarien
Einwilligung ein Ausschuß gemacht würde / bekom-
men dieselbe Personen die gewöhnliche Lieffer-Gelder
billich. Weil auch hiernächst die Rechnungen künftiga-
hin allezeit durch eine Person wegen des Herren-Stan-
des / eine von der Ritterschafft / und eine von denen
Städten nebenst dem Land-Syndico abgenommen wer-
den sollen / So mögen auch solchen jedem des Tages
zwey



zwey Thaler passiret werden / dem Ober-Steuer-Einnehmer aber wird / wie bishero / disfalls nichts gerechet / Und haben sie die Rechnungs-Abnahme zu Einziehung der Kosten / so viel immer möglich / zubeschleunigen / Gestalt dann unter andern zu solchem Ende vom Ober-Steuer-Einnehmer fünff Extracte, als jedem Landes-Eltesten einer / den Landtag zuvor zur Durchsetzung übergeben / hernach von denen Deputirten bey folgenden Landtage von der Auffnehmung Relation gethan / und der Ober-Steuer-Einnehmer quittiret werden sol.

Die Commissiones in Sachen / so in der Landschafft disposition bestehen (sintemahl in andern Ditzgen dergleichen anzuordnen / denen Ständen nicht zukommet / sollen zu Ersparung der Unkosten so viel immer möglich / eingezogen / und wann eine anzuordnen / darzu über zwey oder nach Wichtigkeit und difficultät des negotii oder Gelegenheit anderer umbstände zum höchsten drey Personen nicht gebraucht / In Besichtig- und Rechnungs-Fällen die Kosten von denenjenigen / welchen Sie zum besten angeordnet / getragen / und wann in solchen Dingen / die die Landschafft betreffen / gleich eine Herren-Standes-Person gebraucht würde / derselben doch mehr nicht / als denen andern von Adel und Städten an Lieffer-Geldern / auch wann die aus denen Städten darzu gezogen / und dieselbe in der Stadt / da Sie gehalten werden / wohnen / Ihnen anstat der Zehrungs-Kosten nur die halben Lieffer-Gelder gegeben werden. Und nachdem die Lan. es-Eltesten bey denen Städten Ihnen bishero haben absonderliche Lieffer-Gelder aus Ihrem Stadt-Fisco machen wollen / da Sie doch Ihre ordentliche Besoldung vom Lande haben /

haben/Als soll solches künfftig gänzlich verbothen seyn/
dem Stadt-Syndico aber / welcher dergleichen Besol-
dung vom Lande nicht hat/mag täglich/was Ihme bey
der Städte Revisionen verordnet / aus der Cämmerey
zu seinem Unterhalt und Ergözligkeit gereicht/und son-
sten zu erspahrung unnöthiger Kosten niemand mehr
mitgenommen werden.

CAPUT VII.

Von andern Ausgaben / wovon bey
Land-Tägen berathschlagung gepflo-
gen / und darauff die Anlagen ge-
machtet werden.

Wann auch hiernächst bey denen willkührlichen
Land-Tägen gemeine Anlagen zu Entrichtung
derer Landschafft's-Bedienten Besoldungen/
Donativen oder Verehrungen / und vornemlich bezah-
lung gemeiner Landes-Schulden gemacht zu werden
pflegen/welches / wann es in seinen Schrancken bleibet/
seine Maße hat/Als wil die hohe Nothdurfft erfordern/
daß hierunter nicht alleine billigmäßige moderation al-
lenthalben gehalten / sondern auch genaue Aufsicht ge-
tragen / und so viel möglich gewisse Anstalt und Berse-
hung gemacht werde / damit das arme Land einige
sublevation und Erleuchterung / auch mit der Zeit ver-
mit-

mittels Göttlicher Verleihung von der Schulden-Last
endliche Befreyung erlangen möge.

Solchen Zweck nun zu erreichen / sollen zuvörderst
alle Officirer und Bedienten / und eines jeden Besoldung
specificiret werden / damit nach Befindung der Noth-
wendigkeit des gemeinen Wesens bestes / und anderer
Umstände / wiewohl ohne reduction des quanti der Be-
soldungen / hierunter leidliche Maasse gehalten werden
möge / Gestalt auch der Herren- Standt zu mehrer bezei-
gung dero unterthänigsten Respects gegen Ihre Fürst-
liche Durchläuchtigkeit und Wohlmeinung gegen das
Vaterland sich freywillig erkläret / wann künfftig etwan
einer auß solchem Stande zu einem Landes- Eltesten er-
wehlet werden möchte / daß derselbe mehr nicht als die
gewöhnliche Besoldung gleich einem von Adel bekom-
men solle. Nechst deme können zwar Ihre Fürstl. Durch-
läuchtigkeit geschehen lassen / daß in rechtmäßigen Fäl-
len einige Gratiale und Donativen nach Beschaffenheit
der Umstände gethan werden / Es sol aber hiebey gute
reflexion auf die Personen / denen es gegeben wird / und
sonsten in allen dahin / damit dem Armuth keine sonder-
liche Beschwerung daraus zuwachse / getragen / Und
diesemnach / wann etwas zu verehren / oder sonsten solcher-
gestalt aufzuwenden / mit denen ohne dis den Land- Täu-
gen bewohnenden Ober- Ampts- Præsident und Rätthen
jederzeit auff der Land- Stuben fleißig communiciret /
und also billigmäßige moderation hierunter getroffen
werden. Daß die Schulden so schleunig / als es der allge-
meine Zustand unñ Vermögen leidet / abgetragen werde /
ist billich und nöthig / zu Vermeidung aber aller Unord-
nung und Mißbräuche / welche dieses guten scopi errei-
chung nicht wenig / und zugleich mit unverantwortli-
cher

cher Beschwerung des armen Landes hindern könnten/
 sollen völlige Consignationes aller nominum / sowohl
 activorum / worunter auch die aussenstehende Reste/
 unerachtet sie bereits denen Creditoren bey einem oder
 dem andern Gute angewiesen/gemeinet/als passivorum/
 benebst ausführlichen Berichte von dero Qualitäten/
 und worauff jede hauffet oder verschrieben/wie auch aus
 der Ober-Steuer-Einnahme ein richtiger Extract ist
 und hinführo allezeit Jährlich dessen / was angeleget/
 und wie viel auff jede Post oder Anlage wirklich einge-
 kommen/was davon abgeföhret und bezahlet / und bey
 welchen Ständen individualiter die Reste stehen/Zu dem
 ende dann von denen Ehren-Einnehmern richtige Re-
 stanten-Verzeichnisse zur Ober-Einnahme einzusen-
 den / bey der Ober-Ampts-Regierung übergeben / und
 von dieser alsofort zu Ihrer Fürstl. Durchl. ersehung/
 wie und welchergestalt das Land erleuchtet werde/ und
 nach Befindung zu Landes-Fürstl. remedirung in die
 Geheimbte Canzelen nach Merseburg eingeschicket/
 auch weder die Einnahmen noch die Ausgaben im ge-
 ringsten mit einander vermengert werden / noch viel we-
 niger jemand verstattet seyn/ein mehrers/als das Quan-
 tum der Anlagen außträgt / von denen Unterthanen zu
 erheben / und einzubringen / noch dasjenige / was so
 wohl auff Fürstl. Contributionen/als Landes-Anlagen/
 welche dann ebenfalls separatim zu halten / eingebracht/
 im geringsten anzugreifen / oder sonst in einigerley
 weise zu ihrem Proper Nutzen zu verwenden/bey vermei-
 dung ernstlicher Bestraffung und Unghaden / Insonder-
 heit / daß / wo ein oder anderer Stand sich dergleichen
 gelüsten / und darüber betreten lassen sollte / denselben
 ohne Unterscheid und Ansehung der Person alsofort ein
 besonr

besonderer Einnehmer durch die Ober-Ampts-Regie-
 rung bis zu anderer Fürstl. Verordnung gesetzt wer-
 den solle / Zu Auffbringung des Quanti der Anlagen /
 wovon ein jeder Stand / wie bishero / also auch noch fer-
 ner stehet und hasset / ist zwar ungewehret die Unter-
 thanen anzulegen / jedoch daß es ein mehrers nicht / als
 das Quantum der Anlagen / betrage / wären aber an ei-
 nem oder dem andern Orte disfalls Verträge / Ab-
 schiede und Urthel verhanden / wie hoch die Untertha-
 nen sich zu versteuren / bliebe es dabey nicht unbillich /
 So hoch auch einer in Schatzung lieget / Also wird er in
 Feuer-oder Brand-Schäden übertragen.

CAPUT VIII.

Von Crenß-Anlagen.

Sowohl von denen Crenß-Anlagen bey denen
 Landtagen eben nicht gehandelt / noch ein gewis-
 ses beschlossen wird / Nachdem aber auch dabey
 nicht weniger / als bey denen allgemeinen Landes-An-
 lagen / bishero grosse Mißbräuche vorgegangen / wo-
 durch das Land ebener massen und desto mehr beschwe-
 ret worden / Als will die Nothdurfft erfordern / nicht
 weniger auch hierunter gewisse Schranken zusetzen und
 masse zugeben. Sollen diesemnach zwar bey jedem
 Crenße eine Crenß-Cassa, und ein absonderlicher Ein-
 nehmer / so gnugsamen Vorstand bestellen könne / mit
 einer leidlichen und billichmässigen Besoldung / davon
 bey nechstkünftigen willkührlichen Landtage Richtige-
 keit zutreffen / verbleiben / die Ausgaben aber alleine

D

in

in des Creyß-Einnehmers Besoldung / nöhtigen Botenlohne / und etwan sonsten andern unumbgänglichen Bedürffnissen bestehen / und deßwegen zu erleichterung des Armuths die Anlage niemahls höher / als auff vorgesetzter Ausgaben Betrag / gemacht / und damit bis zu Ihrer Fürstl. Durchl. und der Landschafft gutachten / und Landes-Väterlicher anderer Verordnung continuiert / auch daß dieselbe sehen mögen / wie dißfalls verfahr e werde / von dem Creyß-Einnehmer Jährlichen eine richtige Specification dessen / was angeleget / was einkommen / und wohin es verwendet worden / sambt denen Restverzeichnis / wie in vorhergehendem Capitel berühret / bey der Ober-Steuer-Einnahme eingeliefert / und von dieser Ihrer Fürstl. Durchl. vermittelst der Ober-Ampts-Regierung zugesendet werden.

CAPUT IX.

Von Continuation der Landtage und Beywohnung der Stände bis zu derer Endschafft.

Seich wie obgedachter massen die Landtage billich mit allem fleisse zubesuchen / Also solte denenselben auch wohl bis an das Ende bengehohnet werden / Dieweil aber manches Zustand nicht leiden will / sich von den Seinigen so lange zuentbrechen / So mögen zwar / auffer nachbemeldeten Personen / die übrigen / wann sie das Ende nicht warten können / von dannen reisen / jedoch anders nicht / als in Fällen / wann wegen Fürstl.

Fürstl. gnädigster Herrschafft nichts zugleich mit proponiret worden / mit Vorbewust der Ober-Ampts-Regierung / und hinterlassung richtiger Vollmacht / Da aber Nomine Serenissimi etwas mit proponiret / auff der Ober-Ampts-Regierung / Und wann Ihre Fürstl. Durchl. Selbsten / oder Dero Commissarien zugegen / auff Dero erlangte Dimission. Und damit man dessen gewiß sey / sollen allezeit nach übergebener Proposition alle die Stände abgelesen werden / zuhören / wer vorhanden oder nicht. Würde auch einer oder der andere entweder von Anfang sich nicht eingefunden haben / oder vor dem Schluß anders / als vorgedachter massen sich hinweg begeben / der sol seines Voti vor dasinahl verlustig / und nichts weniger an den Schluß / als wann er solchen hätte machen helffen / ohne alle Widerrede und Ausflucht verbunden seyn / Die Fünff Landes-Eltesten aber / wie auch der Ober-Steuer-Einnehmer / Land-Syndicus und Landes-Bestalter / Ingleichen die zweene Landes-Eltesten aus denen Städten Luckaw und Guben / so wohl des sämbtlichen Herren Standes und die von Luckaw-Guben-und Calowischen Crenßten Berordnete Drey Crenß-Deputirte sollen biß zu Außgang des Landtages zuverwarten / blosser Dinges verpflichtet seyn / Sonsten aber kein Auß-Schuß gemachet / noch dißfalls ichtwas vorgenommen werden.

D 2

CAPUT

CAPUT X.

Von Schliessung der Landtage und
wie es dabey zuhalten.

Wann nun die von Unser Ober-Ampts-Regles-
 rung übergebene Proposition, wie auch andere
 eingegebene Sachen und Ansuchungen in gnugs-
 same deliberation gezogen / und man sich eines gewissen
 Schlusses verglichen / Soll von dem Landes-bestalten
 ein Concept der abgehandelten Puncten entworffen /
 und von Ihm in gegenwart der Anwesenden Stände
 mit Collationirung der gehaltenen Protocollen öffent-
 lich verlesen werden / was sodan annoch zuerinnern / kan /
 ehe der Land-Tags-Schluß ad mundum gebracht wird /
 abgehandelter massen erinnert und beygefüget werden /
 Do auch etwan eines oder das andere so bald nicht zuer-
 örtern / und solchem nach darwieder zu protestiren / sol
 solches alsofort schriftlich geschehen / denen Landes-
 Acten beygelegt / und fürzlichen bey dem Punct anne-
 tret werden / Und kan derselbe Stand nachmahls
 wohl den Land-Tags-Schluß ratione der andern darin
 begriffenen Puncten gleich andern Ständen ohne eini-
 ges præjudiz besiegeln. Wann aber der Land-Tags-
 Schluß gebührend vollzogen und besiegelt worden ist /
 sollen hernach die Stände selbigen durch den Landes-
 bestalten dem Præsidenten überreichen lassen / welcher fer-
 ner zur Fürstlichen Geheimbten Cansley abschriftlich
 einzusenden / und hiermit den Land-Tag endigen und bes-
 chliessen.

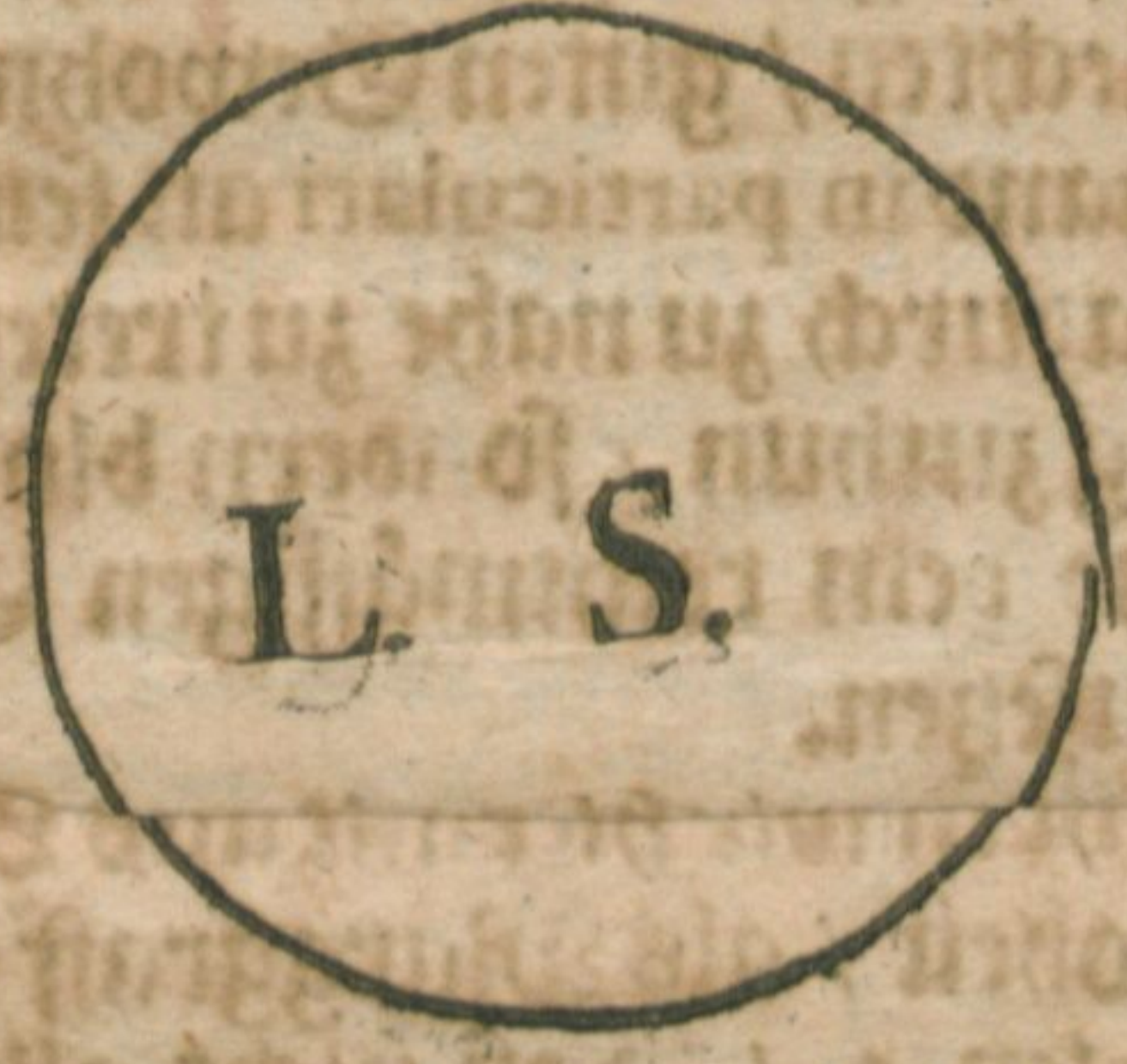
Wie

Wie Wir uns nun versehen / es werde ein jedweder
auß dem Wercke selbstn und in der That befinden / daß
Wir hierunter nichts anders / als / nechst der Ehre Got-
tes / geziemenden Wohlstandt / und des armen Landes
Aufnehmung / und solchem nach dasjenige / was Uns
in Krafft-tragenden hohen Landes-Fürstlichen Ampts /
und deme anhangender Macht und Gewalt zukommet
und gebühret / intendiret und verrichtet / auch solches ein
jeder ihme einen desto mehrern Antrieb / dieses Werck
mit gebührenden unterthänigsten Dancke zuerkennen /
und stets wohl vor Augen zuhaben / seyn lassen ; Massen
dann Unsere Meinung damit gar nicht ist / weder der ge-
sambten Landschafft an Ihren wohl- und beständig her-
gebrachten Rechten / guten Gewohnheiten und Privile-
giis , noch jemand in particulari an seinem rechtmässigen
Befugnisse dadurch zu nahe zutreten / oder einige be-
einträchtigung zuthun / sondern bloß die Abusus abzu-
schaffen / und dem rechtmässigen Gebrauche gewisse
Schrancken zusetzen.

Also begehren wir hiermit aus Landes-Fürstlicher
Macht und Hoheit / als Märggraff in Nieder-Lausitz /
gnädigst befehlence / daß nicht allein Unsere Ober-
Ampts-Reglerung über solcher Ordnung in allen dero
Puncten und Clausulen fest und steiff halten und dar-
wider niemand directo , oder per indirectum zuthun
und zuhandeln / verstatten oder nachlassen / sondern
auch unsern getreuen Ständen mehr-gedachtes Märg-
graiffthums / Prælaten / Herren / denen von der
Ritterschafft und Städten sampt und sonders / daß
Siedero Orths derselben in allen gehorsambst nachle-
ben / und sich hierunter so wohl der honestät und Liebe
des Vaterlandes / die ein jedweder treuer Patriot gegen
daselb

dasselbe zu tragen hat / als der unterthänigsten Gebühr
gegen Uns / gemäß bezeigen solle / bey vermeidung Uns-
serer schweren Straffe und Ungnade. Urfündlichen
von uns eigenhändig unterschrieben und mit Unserm
Fürstl. anhangenden grössern Innsiegel bekräftiget.
Geben zu Dobrilugk den 14. Septembris nach Christi
Unsers einigen Erlösers Geburt im EinTausend Sechs-
Hundert Neun und Sechzigsten Jahre.

Christian Herzog zu Sachsen.



Wort



WIR **W**ILLEN
Gnaden / Wir Chri
stian / Herzog zu Sach
sen / Jülich / Cleve und Berg /
Postulirter Administrator des

Stifts Merseburg / Land-Graff in Thüringen /
Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-
Lausitz / Graff zu der Marck und Ravensberg /
Herr zum Ravenstein. Entbieten allen und jeden Un
sern Prælaten, Herren / denen von der Ritterschafft und
Städten / sämtlichen Ständen Unseres Marggraff
thumbs Nieder-Lausitz / Unsern Gruß und Gnade.

Würdige / Wohlgebohrne / Edle / Beste / Ehrsame
und Weise / Liebe / Andächtige und Getreue / Ihr wer
det bißhero in Unterthänigkeit gnugsam wahrgenom
men haben / wie enfferig wir Uns angelegen seyn lassen /
Unsere Uns von **W**ILANvertrauete Land und Leu
te / und insonderheit dieses Marggraffthumb / nach
dem Exempel der löblichen Vorfahren / durch Gött
lichen Beystand Christlich und wohl zu regieren / auch
welchergestalt wir vermittelst Göttlicher Hülffe alle
Landes-Väterliche Sorgfalt dahin angewendet / da
mit

bühe
Uns
ichen
ferm
tiget.
hristi
Sechs

Soll



mit zufoerft in Ecclesiasticis das theure Kleinod der
wahren und auff Gottes Wort einzig und allein ge-
gründeten Religion/ und denn in secularibus eine gleich-
durchgehende Justiz, als die beyden Seulen und Grund-
festen eines Wohlbestelten Regiments/ beständig erhal-
ten / und hingegen allen und jeden hier und dar / dar-
wider einreissenden Uebeln in Zeiten möglichst vorge-
bauet werde ; Gestalt wir zu dem Ende in gedachten
Unserm Marggraffthumb eine gefasste Regierung /
durch welche einem jeden insgemein/gleich und recht un-
parteyisch und unverzüglich wiederfahren / das Gute
befördert / hingegen das Böse bestraffet werden möge /
bestellet / und selbige mit genauer Instruction versehen /
nachmahls auch durch anderweitige Revision bey der-
selben allen sowohl eingeschlichenen als besorglichen
Unordnungen und Mißbräuchen dergestalt abgeholf-
fen / daß zuversichtlich alle und jede / so davor zu han-
deln / sich dessen zuerfreuen und es zugenieffen haben
werden ; So ist Euch auch anugsam befand / was euch
sambt und sonders mit moderation der vorhin gewese-
nen allzuhohen und grossen Canzleyen-Gebühren / ins-
sonderheit der Lehen-Waaren/so sich auff ein sehr hohes
belauffen / vor Erleichterung wiederfahren / und wel-
chergestalt sothane Gebühren vorizo in eine ganz leid-
liche taxam geschrencket ; Ferners werdet Ihr auch ver-
hoffentlich Unsere Landes-Väterliche Vorsorge und
Gütigkeit bey erörterung derer Landes-gravaminum zu
jederzeit / so oft wir darumb angelanget worden / ge-
nüglich verspühret haben / indem Wir begierig gewes-
sen / alle bey denen vorigen Kriegs-Zeiten eingerissene
Mängel und Gebrechen nicht allein möglichster massen
alsofort abzuthun / sondern auch Euch bey Euren ha-
benden

benden Privilegiis gebührend zuschützen und handzuhaben/ selbige zu vermehren und zu verbessern/ und solcher gestalt das Land hinwiederumb in möglichste Ordnung und verfassung zusetzen/ welches dann nichts minder daher erscheinet/ daß Wir mit Göttlicher Verleihung ein ordentliches Consistorium in unserm Marggraffthumb angerichtet/ und unsere Fürstliche Gedancken vornehmlich dahin gewendet / wie nebenst dem güldenen Friede/ auch insonderheit das hellerscheinende und durch die unermäßliche Güte unsers lieben Gottes bis hieher erhaltene Liecht seines Göttlichen wahren Wortes / nebenst dem rechten Gebrauch der hochheiligen Sacramenten / auff unsere liebe Nachkommen gebracht werden möchte/ weßwegen wir gleichfals eine absonderliche Consistorial-Instruction abfassen / und solche unsern verordneten Directori und Assessoren zu steter fester und unverbrüchlicher Haltung publiciren / auch sie selbst darauff verpflichten lassen / wodurch und durch welches alles / dem Allerhöchsten sey billich Lob/ Ehr/ Preiß und Danck gesagt / vielen gebrechen und ärgerlichen Wesen zum theil bereits abgeholfen / und ein und das andere sowol in Welt- als Geistlichen Sachen / in zimlichen Stand gebracht worden / als auch durch die Güte Gottes künftighin je mehr und mehr gesetzt und gebracht werden kan ; Zugeschweigen was wir bey der Rätthe in Städten Haußhaltungen und sonsten in unserm ganzen Marggraffthumb/ einzig und allein zu des Landes Besten und Aufnehmen / verfüget und angeordnet / worunter die Land-Tags-Ordnung nicht die geringste und wenigste / indem zur genüge befand / was vor schädliche Unordnungen/ verderblicher Eigennuz/ und andere unleidentliche Excesse sich vormahls bey Land- und Trenß-Tagen ereignet /

E

ereignet /

ereignet / woraus theils denen deliberationibus viel hinfür-
 dernuß zugewachsen / theils aber und vornehmlich dens
 ohne diß durch das unselige Kriegswesen gestärzten und
 darneben mit vielen Schulden beladenen Lande / noch
 grössere Last auffgebürdet / insonderheit aber das liebe
 Armuth sehr gedrückt und fast gänzlich außgesauget
 werden wollen / also / daß wir kein bequemers und zus-
 länglicher Mittel zu erfinden gewußt / als mit zuziehung
 und reiffer deliberation Eurer / als unserer sämbtlichen
 getreuen Stände / eine richtige / heilsame und ersprießlic-
 che Ordnung abfassen zulassen / welche denn nunmehr
 auch billich vor ein fundamental Geseze / und an dessen
 genauer Beobachtung unfehlbar des ganzē Marggrafa-
 thumbs wohl und wehe hanget / zuachten und zuhalten.

Nachdem wir aber mit nicht geringen Mißfallen
 vernehmen müssen / daß dieser unser so wohlgemeintens
 Christ-Fürst- und Landes-Väterlichen Intention in un-
 terschiedenen Puncten unverantwortlich zuwider gele-
 bet werden will / auch endlich / da Wir darzu stille schwe-
 gen solten / in die Länge die mit so grosser Mühe und
 Arbeit gemachte und publicirte Land-Tags-Ordnung
 gar über einen Hauffen geworffen werden dürffte / in-
 dem nicht allein in unsere Uns einzig und allein zusteh-
 ende und von Gott verliehene hohe Regalia und Gerech-
 tsame unziemender Weise gegriffen / und also der
 Landes-Fürstliche Respect zimlich auß Augen gesezet /
 Ferner von einigen unzulässliche Lieffer-Gelder genom-
 men / dann viel und mancherley Commissiones angeord-
 net / hierüber unnötige und vorhin nie gewesene Bedien-
 te mit höherer Besoldung versehen / Endlich auch dem
 Verlaut nach / in einigen Creyssen / die von denen armen
 Unterthanen zusammen gebrachte Creyß-Anlagen zu
 allerhand andienlichen Ausgaben genommen und her-
 gegeben

gegeben werden wollen / Und gleichwol wir hierbey zu
Euch das beständige gnädigste Vertrauen geschöffet /
wie wir Euch denn allezeit in einer solchen Christlichen
und unterthänigst gehorsambsten Devotion gegen Uns
befunden / Ihr werdet und wollet / sonderlich bey izigen
kümmerlichen schweren und weit-aussiehenden Zeiten /
des Vaterlandes Nutz und Frommen möglichst und
mit zusammen-gesetzten Kräfften enfferigst befördern /
hingegen dessen bekränck- und zernüttung mit allem Ern-
ste steuern und ihr widerstehen helfen / Als haben Wir
Unsers Orths vor höchstnötig und diensam erachtet /
umb allen dißfalls vermuthenden Unheil in Zeiten vor-
zukommen / erwehnte Land-Tags-Ordnung / so bereits
hiebevorn gebührend publiciret , zu jedermännigliches
Wissenschaft in öffentlichen Druet bringen / und einem
jeden unter Euch insinuiren zu lassen.

Befehlen diesenmach Euch sambt und sonders hier-
mit / dieser heilsamen und zu des Landes Nutzen einzig
und allein angesehenen Ordnung in allen Puncten und
Clausulen Euch gehorsamst zubezeigen / bey Euren Zu-
sammenkünfften zuförderst die jenigen Dinge / so unsere
Fürstliche hohe Regalia, Gerechtsame / Policen und dera-
gleichen Sachen concerniren / gänzlich auß Euern Bes-
rathschlagungen zulassen / und dann denen Landes-Bes-
dienten / so ohne diß ihre ordentliche Besoldung vom
Lande haben / auch in unserer Stadt Lübben sich wesent-
lich auffhalten / und über Land nicht reysen dürffen / ins-
künfftige einige Lieffer-Gelder nicht verschreiben zulaf-
fen / weniger unnöthige weitläufftige Commissiones, wie
bisher geschehen / anzuordnen / sondern dieselbe so viel
immer möglich einzuziehen / und also das arme Land
von den höchst-schädlichen Lieffer-Geldern einsten zu
entheben / welcher wegen Wir vormahls selbst bey unse-
rer

1764
36
rer Landes-Hauptmanschaft mit nicht geringen Scha-
denerfahren müssen/was vor mercklichen und nachthei-
ligen Abtrag selbige Unsern Cammer-Intraden gethan/
ehe und bevor wir solche gänzlich abgeschafft/und weiß
ja in Landes-Sachen bey Unserer Ober-Ampts-Regie-
rung Termine und Verhören angesetzt/nicht ihrer vie-
len/sondern auff's meiste zweyen auß Euerm Mittel des-
wegen Instruction und Syndicat zuertheilen / wie auch
von denen unnötigen und vorhin niegewesenen Bedien-
ten sobald immer möglich/ Euch zu entschnitten / die ge-
machten Anlagen keines weges anders wohin/als wor-
zu solche unumbgänglicher erheischender Nothdurfft
nach / angeleget / zuverwenden ; Und dann schließlich
über oftangeführte Landtags-Ordnung steiff/ feste und
unverbrüchlich zuhalten/ und keinem/ wer der auch sey /
darwider/weder directo noch per indirectum zuhandeln/
zugestatten / damit also allenthalben die Ehre Gottes
des Allerhöchsten / und die gemeine Wohlfahrt gesucht
und befördert werde.

Daran vollbringet Ihr Unsern Willen und Mei-
nung/Und wir verbleiben Euch mit Gnaden wohl gewo-
gen. Gegeben zu Dobrilugk den 29. Augusti, des Eintau-
sent / Sechshundert / zwey und Siebenzigsten Jahres.

Christian Herzog zu Sachsen.

L. S.

Scha-
hthet-
than/
d weiß
Regie-
er vie-
el des-
e auch
bedien-
die ge-
s wor-
durfft
ußlich
ste und
ch sen /
ndeln/
Dttes
esuchet

d Meis-
l gewo-
Eintau-
jahres.

Pon Vix 1364, QK

ULB Halle 3
003 507 807


F





Herren
ches un
und un
Väter
wenden
der La
te Rich
nen üb
vorber
cket/ un
viel mö
gehalte
digsten
Tages
tung/ z
Obbem
graffel
ben zu
ge Lan

Zu

Städten sol
nen gegeben/
en worden.
des Fürst und
ues Auge zu
en behaltung
gen alles in gu
ndern auch des
ibus, dadurch
st wenig gedru
den wollen/ so
und Wir dafür
ten und bestän
efasseten Land
rauen beobach
rnehmung mit
en des Marg
ob mit denensela
ng gegenwärtig
n.

Weise un
illführliche
und wie sie

Wann

